

BESCHLUSSVORLAGE V0865/16 öffentlich	Referat	Referat OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	
	Amtsleiter/in	Meier, Hans
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de	
Datum	15.11.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	24.11.2016	Vorberatung	
Stadtrat	01.12.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung des städtischen Haushalts
- Änderung der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Die Neufassung der Richtlinien für den Bürgerhaushalt wird gemäß der beigefügten Synopse beschlossen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Praxiserfahrung in der Verwaltung der vergangenen Jahre und die darauf folgenden erarbeiteten Ergebnisse in einem Workshop mit den Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und Schriftführern der Bezirksausschüsse und Vertretern der Verwaltung führten zu der Erkenntnis, dass die Änderung der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt der Stadt Ingolstadt sinnvoll ist, um die Zusammenarbeit zwischen den Bezirksausschüssen und der Verwaltung zu verbessern. Darüber hinaus soll die Förderung aus dem Bürgerhaushalt optimiert und die Regelungen in den Richtlinien angepasst werden.

Zudem soll den haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden und die Abwicklung des Bürgerhaushalts im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten neu gestaltet werden.

1. Änderung der Präambel

Der 2. Absatz der Präambel wird zu Ziffer V. verschoben, da dies inhaltlich sinnvoller erscheint.

2. Neue Nummer II. 1 Präzisierung der bisherigen Regelung.

Die bisherigen Regelungen werden mit der Neufassung präzisiert. Eine erweiterte Förderung zur bisherigen Praxis ergibt sich daraus nicht.

3. Anpassung der Nr. II.1.5 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Zukünftig sollen Sport- und Hilfsgeräte zur Durchführung der in den Sportbünden vertretenen Fachsportarten bis zu einer Höhe von 10.000 Euro pro Jahr gefördert werden können. Eine Begrenzung auf Sportgroßgeräte entfällt. Die Eigenverantwortung der Bezirksausschüsse soll dadurch gestärkt werden.

4. Anpassung der Nr. II. 3 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Die Nr. II.3. der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt wird inhaltlich dahingehend geändert, dass die Wörter „im Einzelnen“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt werden. Dies führt einerseits zu einer Klarstellung gewünschter Projektarten und schränkt aber andererseits aufgrund der Normensystematik den Aufgabenkatalog der Nr. II. 1 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt nicht ein. Zudem findet eine Verschiebung des Regelungsinhalts der Nr. II.3.1 und der Nr. II.3.2 auf die neuen Vorschriften Nr. II.6.1 und der Nr. II.6.2 der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt statt.

5. Einfügen einer neuen Nr. II. 5.2 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit sollen zukünftig im Rahmen des Bürgerhaushalts möglich sein, um der Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen bzw. den öffentlichen Räumen einen zusätzlichen Impuls zu geben.

6. Einfügen einer neuen Nr. II. 5.4 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Die Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung für Gebäude, die der Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar sind, werden neu in die Richtlinien aufgenommen. In der Vergangenheit wurden solche Ausgaben im Einzelfall bereits genehmigt, jedoch soll mit der Aufnahme dieser Textziffer eine Klarstellung erfolgen.

7. Einfügen einer neuen Nr. II. 5.5 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Zur Klarstellung werden die Investitionen für Sport- und Hilfsgeräte in den Positivkatalog der Nr. II. 5 der Richtlinien aufgenommen.

8. Anpassung der Nr. II.4 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Die Nr. II. 4 der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt wird zur Nr. II. 6 und in Zusammenhang mit der Nr. II. 7 umformuliert, da es den Begriff der „Kleininvestitionen im Haushaltsrecht nicht gibt.

Die in den bisherigen Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt genannten Nrn. II. 3.1 und Nrn. II. 3.2 werden aus haushaltsrechtlichen Gründen unter den Nrn. II. 6.1 und 6.2 eingefügt, da es sich bei diesen Förderungen nicht um Investitionen im haushaltsrechtlichen Sinne handelt.

Die zusätzliche Nr. II. 6.3 soll eine Förderung von Erhaltungsaufwand für die technische Ausstattung der Bezirksausschüsse ermöglichen. Konkreten Anlass dazu gibt es, da die Bezirksausschüsse mit Laptop, Beamer und Leinwand ausgestattet wurden bzw. das Angebot dazu bekamen und der Gewährleistungszeitraum für diese technische Ausstattung nach zwei Jahren abgelaufen ist und somit die Reparaturrechnungen zukünftig über den Bürgerhaushalt bezahlt werden könnten.

Der sog. Kleininvestitionstopf stellt für den Bürgerhaushalt die Möglichkeit dar, auch Maßnahmen unter der steuerlichen Abschreibungsgrenze von 410 Euro zu fördern. Im Workshop der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer der Bezirksausschüsse vom 25.10.2014 haben sich die Bezirksausschüsse mehrheitlich für den Vorschlag ausgesprochen, die Höchstgrenze von 2.000 Euro auf 5.000 Euro anzuheben.

9. Anpassung der Nr. III.1, IV.4 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt.

Die Förderungsmöglichkeiten werden erweitert. Zukünftig sollen Vereine und Organisationen vom Bürgerhaushalt gefördert werden. Die Ergänzung dient der Klarstellung und Abgrenzung der Fördermöglichkeiten für Dritte.

10. Anpassung der Nr. IV. 3 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Die Zuschüsse für Kirchenaußensanierungen sollen betragsmäßig verdoppelt werden, um auch für größere Projekte eine bessere Förderung zu erreichen.

11. Anpassung der Nr. IV. 4 a und b der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Die Höhe der Zuschüsse für Kindertagesstätten und sonstige Maßnahmen sollen betragsmäßig verdoppelt werden. Für Kindertagesstätten sind damit insgesamt 20.000 Euro pro BZA /jährlich förderfähig.

12. Anpassung der Nr. IV. 5.

Siehe Begründung zu Nr. II. 1.5

13. Anpassung der Nr. V. der Richtlinien zum Bürgerhaushalt – Antragsverfahren

Der Absatz 2 der Präambel wird unter V. Antragsverfahren eingefügt. Unter V. 1. wird eine Klarstellung getroffen. In der Vergangenheit wurde der Finanzrahmen für den Bürgerhaushalt jeweils im Voraus vom Stadtrat beschlossen. Mit der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2016 sind hier nochmal Änderungen eingetreten. In den Vollzugsrichtlinien soll daher nochmal deutlich werden, dass der Stadtrat für den Finanzrahmen und die Projekte im Bürgerhaushalt die abschließende Entscheidung trifft.

Das Antragsverfahren soll flexibler gestaltet werden. Der Pauschalansatz soll der Höhe nach flexibel bleiben. Das bedeutet insbesondere, dass eine feste Anmeldequote beim Stadtrat von 70%, -wie bisher, für Projekte nicht mehr gefordert wird. In Abstimmung mit dem Referat II wird zukünftig eine Anmeldequote beim Stadtrat für Projekte des Bezirksausschusses von 50 % gefordert. Die restlichen 50% der Mittel können flexibel vom Bezirksausschuss während des laufenden Haushaltsjahres in Form des Pauschalansatzes verbraucht werden.

Um eine bessere Normenklarheit zu erreichen wird in Nr. V. 5 der letzte Satz des Absatzes 1 inhaltsgleich auf den Absatz 2 verschoben.